



kallern.ch

R e g l e m e n t

Über die familienergänzende Kinderbetreuung

Die Einwohnergemeinde Kallern beschliesst, gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG, SAR 815.300) des Kantons Aargau, in Verbindung mit § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden folgendes Reglement:

	A. Gegenstand und Geltungsbereich
	§ 1
Allgemeines	Dieses Reglement regelt die finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Kallern (Gemeindebeitrag) an die familienergänzende Kinderbetreuung und deren Voraussetzungen.
	B. Allgemeine Bestimmungen
	§ 2
Grundsatz	Die Gemeinde Kallern unterstützt Eltern mit einem finanziellen Beitrag an die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung nach dem Prinzip der Subjektfinanzierung (direkte Bezahlung an die Eltern) nach Normkostenmodell (Durchschnittliche IST-Kosten der Vergangenheit).
	§ 3
Angebot	Die Gemeinde Kallern ist verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Das Angebot von Kallern bzw. den umliegenden Gemeinden (wie z.B. Uezwil, Waltenschwil, Muri) reicht von Randstundenbetreuung, über Mittagstisch bis hin zu Tageseltern und Kindertagesstätten.
	§ 4
Anforderungen	Die Einrichtungen und Trägerschaften (Leistungserbringer) der familienergänzenden Kinderbetreuung haben die nachfolgenden Mindestanforderungen zu erfüllen, insoweit die von ihnen eingegangenen Betreuungsverhältnisse durch die Gemeinde Kallern mitfinanziert werden. Sie <ul style="list-style-type: none"> a) verfügen über die gesetzlich notwendigen Bewilligungen der Standortgemeinde und b) sind politisch und konfessionell neutral.
	§ 5
Definition	¹ Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten Kinder ab dem vierten Lebensmonat bis zum Abschluss der Primarschule (6. Klasse). ² Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Sinne dieses Reglements gelten: <ul style="list-style-type: none"> a) Tagesfamilien im Sinne von Art. 12 der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, [PAVO, SR 211.222.3368]); b) Kindertagesstätten im Sinne von Art. 13 PAVO; c) schulergänzende Betreuung der umliegenden Gemeinden.

	<p>³Als Erziehungsberechtigte gelten die Kindsmutter und der Kindsvater oder der Elternteil, dem das Sorgerecht zugesprochen wurde, sowie Personen, bei welchen das Kind im Sinne der PAVO zur Pflege untergebracht ist.</p> <p>⁴Berechtig zum Bezug sind die im gleichen Haushalt lebenden Eltern oder ein allein erziehender Elternteil. Im gleichen Haushalt lebende, nicht miteinander verheiratete Eltern werden bei der Berechnung der voraussichtlichen Jahreseinkünfte und des Vermögens den Ehepaaren (stabile, eheähnliche Beziehung) gleich gestellt.</p> <p>⁵Eine stabile, eheähnliche Beziehung ist anzunehmen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wird, oder b) ein gemeinsames Kind oder gemeinsame Kinder da sind, oder c) auf Grund anderer konkreter Umstände eine enge und dauerhafte Beziehung anzunehmen ist, der in ihren Wirkungen eheähnlichen Charakter zukommt. d) Über weitere, in dieser Aufzählung nicht abgedeckte Fälle, entscheidet der Gemeinderat.
<p>Anspruch, Umfang</p>	<p>§ 6</p> <p>¹Anspruch auf Betreuungsbeiträge für familienergänzende Kinderbetreuung (Kindertagesstätte, Tageseltern) haben unabhängig vom Betreuungsort – erwerbstätige Erziehungsberechtigte, sofern</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der zivilrechtliche Wohnsitz in der Gemeinde Kallern ist und b) die Nettoeinkünfte (gemäss Lohnausweis) unter der Einkommenslimite 2 (siehe Anhang I) liegen und c) die Erwerbstätigkeit <ul style="list-style-type: none"> - bei zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120% oder - bei alleinerziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebender Partnerin oder lebenden Partner mindestens 120% oder - beim alleinerziehenden Elternteil mindestens 20% ist. <p>²Kein Anspruch auf Gemeindebeiträge besteht, wenn ein steuerbares Vermögen gemäss der letzten rechtskräftigen Steuererklärung vorhanden ist.</p> <p>³Der Gemeindebeitrag wird für Kinder ab dem 4. Lebensmonat bis zum Austritt aus der Primarschule gewährt und bezieht sich auf die effektiven Betreuungsleistungen. Maximal werden folgende Tarifsätze verrechnet: CHF 115.00/Tag für Kinder bis 18 Monate sowie CHF 105.00/Tag ab 18 Monate angerechnet (Normkosten); diese Tarifsätze stützen sich auf die Tarife 2017 der Kindertagesstätte Wichtelburg, Muri, ab.</p> <p>⁴Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Haushaltes (siehe Anhang I).</p> <p>⁶Gesuchstellende und ihre Partnerin / ihr Partner haben bei der</p>

	<p>Gesuchstellung schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse zu erteilen, damit die Berechnung des Anspruchs aus diesem Reglement vorgenommen werden kann.</p> <p>⁷Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat diesen mit dem offiziellen Formular bei der Abteilung Finanzen der Gemeinde Kallern zu beantragen.</p> <p>⁸Gesuchstellende haben den Elternbeitrag der Betreuungsinstitution vollumfänglich und fristgerecht zu entrichten. Gemeindebeiträge werden nur gegen Vorweisung der Original-Quittung an die Gesuchsteller (Subjektfinanzierung) ausbezahlt.</p> <p>⁹Die Leistungsbezüger sind verpflichtet, Veränderungen, die eine Auswirkung auf den Gemeindebeitrag haben, umgehend der Abteilung Finanzen Kallern zu melden.</p>
	§ 7
Berechnung Anspruch	<p>¹Die Abteilung Finanzen Kallern berechnet aufgrund des Gesuches und der zur Verfügung gestellten Unterlagen den Gemeindebeitrag. Sie kann zu Kontrollzwecken bei den Betreuungsanbietern zusätzliche Auskünfte einholen.</p> <p>²Die Gemeindebeiträge werden ab Gesucheingang gewährt (nicht rückwirkend).</p>
	§ 8
Einkommenslimiten und Gemeindebeitrag	Die Einkommenslimiten sowie der prozentuale Gemeindebeitrag werden durch die Gemeinde Kallern im Anhang I dieses Reglements geregelt.
	§ 9
Anpassung der Einkommenslimiten	Der Gemeinderat kann die Einkommenslimiten im Rahmen von $\pm 20\%$ jeweils auf Jahresbeginn sich veränderten Verhältnissen anpassen. Eine Anpassung kann er auch vorsehen, um die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu verbessern; ebenso zur Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration. Die Kommunikation allfälliger Anpassungen erfolgt durch die Gemeinde.
	§ 10
Anpassung der Gemeindebeiträge	Der Gemeinderat kann unter den gleichen Voraussetzungen wie unter § 10 die Gemeindebeiträge von $\pm 20\%$ anpassen. Die Kommunikation allfälliger Anpassungen erfolgt durch die Gemeinde.
	§ 11
Sonderregelung in begründeten Härtefällen	Auf ein schriftlich begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat bei Härtefällen ausnahmsweise Abweichungen von den Bestimmungen dieses Reglements bewilligen. Siehe auch § 11.

	§ 12
Überprüfung des Tarifsystems/ Reglements	Der Gemeinderat überprüft jährlich die Einkommenslimiten sowie das Reglement und kann dieses auf Grund veränderter Rahmenbedingungen aus übergeordnetem Recht anpassen.
	§ 13
Anpassung des Reglements	Der Gemeinderat kann textmässige Anpassungen des Reglements in eigener Kompetenz vornehmen, wenn dies der vereinfachten Umsetzung oder dem besseren Verständnis des Reglements dient.
	§ 14
Rechtsmittel	¹ Bei Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat. ² Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.
	§ 15
Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt auf den 01. August 2018 in Kraft. Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 24. November 2017 Die Regelung für die Kostenbeiträge an betreuten entgeltlichen Mittagstisch (MT) vom 06. September 2010 bleibt unverändert bestehen.
	<p>NAMENS DES GEMEINDERATES</p>  <p>Claudia Hoffmann-Burkart Gemeindeammann</p>  <p>Cécile Banz Gemeindeschreiberin</p>

Anhang I

des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung

Gemeindebeitrag

Die Gemeinde Kallern leistet einen Beitrag an die Eltern nach folgender Zusammenstellung:

Alleinerziehende	Limite 1 bis 80% EBH/Jahr	Limite 2 bis 100% EBH/Jahr	über Limite 2 über 100% EBH/Jahr
1 Erwachsene und 1 Kind	CHF 38'235	CHF 47'794	CHF 47'795
1 Erwachsene und 2 Kinder	CHF 44'667	CHF 55'834	CHF 55'835
1 Erwachsene und 3 Kinder	CHF 51'099	CHF 63'874	CHF 63'875
1 Erwachsene und 4 Kinder	CHF 57'531	CHF 71'914	CHF 71'915
Ehepaare und nicht verheiratete Eltern im gleichen Haushalt	Limite 1 bis 80% EBH/Jahr	Limite 2 bis 100% EBH/Jahr	über Limite 2 über 100% EBH/Jahr
2 Erwachsene und 1 Kind	CHF 50'259	CHF 62'824	CHF 62'825
2 Erwachsene und 2 Kinder	CHF 56'691	CHF 70'864	CHF 70'865
2 Erwachsene und 3 Kinder	CHF 63'123	CHF 78'904	CHF 78'905
2 Erwachsene und 4 Kinder	CHF 69'595	CHF 86'994	CHF 86'995
Unterstützungsbeitrag der Gemeinde bis zur jeweiligen Limite	30%	20%	0%

Der Kantonale Sozialdienst publiziert jeweils Ende November die vom Regierungsrat festgelegten Grenzwerte für die Elternschaftsbeihilfe (EBH). Die Einkommenslimite 2 für den Gemeindebeitrag richtet sich nach diesen Grenzwerten. Die Einkommenslimiten 1 und 2 werden im vorliegenden Anhang I des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung jährlich entsprechend angepasst.

Berechnungsbeispiele:

Einkommen innerhalb Limite 1 / Kind über 18 Monate

Kosten KiTA pro Tag	CHF	100.00
Gemeindebeitrag: 30%	CHF	30.00
Nettokosten KiTA pro Tag	CHF	70.00

Einkommen innerhalb Limite 2 / Kind unter 18 Monate

Kosten KiTA pro Tag	CHF	130.00
Gemeindebeitrag: 20% von max. CHF 115.00**	CHF	23.00
Nettokosten KiTA pro Tag	CHF	107.00

**siehe § 6, Ziff. 3